



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 49 (S. 610-611)
Titel	Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulverordnung) (Änderung)
Ordnungsnummer	412.111
Datum	25.03.1986

[S. 610] Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe vom 31. März 1900 wird wie folgt geändert:

«§ 4. Mit Ausnahme des Handarbeitsunterrichts für Mädchen, der Handarbeitslehrerinnen übertragen ist, erteilt der Klassenlehrer in seiner Abteilung den gesamten Unterricht.

Ein Abtausch von Stunden an andere Lehrer darf in Turnen, Singen, Zeichnen, Schreiben, Werken, Biblischer Geschichte, Lebenskunde und Realien (höchstens 2 Std.) sowie in Freifächern erfolgen. Die Übertragung des Unterrichtes an Fachlehrer ist im Fach Turnen und in den Freifächern zulässig. In andern Fächern darf ein Abtausch oder eine Übertragung von Stunden nur erfolgen, wenn es die Notwendigkeit einer Entlastung erfordert.

Der Abtausch von Stunden an andere Lehrer darf während höchstens 6 Stunden (Schülerstunden) pro Woche erfolgen, nicht eingerechnet der Abtausch von Freifächern.

§ 11. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen wird durch Handarbeitslehrerinnen, der Haushaltungsunterricht durch Haushaltungslehrerinnen erteilt. Der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in der Regel durch einen Pfarrer der zürcherischen Landeskirche, ausnahmsweise durch einen Lehrer oder Katecheten erteilt.

An der Sekundarschule wird in der Regel der Unterricht in den sprachlich-historischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern durch zwei nach diesen Richtungen ausgebildete Lehrer erteilt, unter gutscheinender Aufteilung der übrigen Fächer auf die beiden Lehrer. Darüber hinaus ist ein Abtausch von Stunden mit andern Lehrern oder die Übertragung des Unterrichtes an Fachlehrer nur in Turnen, Singen und Zeichnen sowie in Freifächern zulässig, in andern Fächern nur, wenn es die Organisation des Unterrichtes oder die Notwendigkeit der Entlastung von Lehrern erfordert. // [S. 611]

An der Realschule erteilt der Klassenlehrer den gesamten Unterricht, ausgenommen in den in Absatz 1 erwähnten Fächern. Ein Abtausch von Stunden mit andern Lehrern darf nur in Turnen, Singen, Zeichnen, Realien (höchstens 2 Std.), in den Halbklassenstunden Handarbeit für Knaben und Geometrisch Zeichnen sowie in Freifächern erfolgen. Dieser Abtausch darf höchstens 8 Stunden (Schülerstunden) pro Woche umfassen. Der Einsatz von Fachlehrern ist in den Fächern Turnen, Singen und Zeichnen gestattet.



An der Oberschule erteilt der Klassenlehrer den gesamten Unterricht, ausgenommen in den in Absatz 1 erwähnten Fächern. Ein Abtausch von Stunden mit andern Lehrern darf nur in Turnen, Singen, Zeichnen, Berufskunde, Lebenskunde, Realien (höchstens 2 Std.) sowie in den Freifächern erfolgen. Dieser Abtausch darf höchstens 8 Stunden (Schülerstunden) pro Woche umfassen, nicht eingerechnet der Abtausch von Freifächern. Der Einsatz von Fachlehrern ist in den Fächern Turnen, Singen und Zeichnen gestattet.»

II. Die Änderungen treten unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn des Schuljahres 1987/88 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung und Publikation im Schulblatt des Kantons Zürich.

Zürich, den 25. März

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Sekretär:

Hassler

Vom Regierungsrat am 30. April 1986 genehmigt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.04.2015]